

Unterstützungserklärung zur Abänderung der

„Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung 2022 – AVV 2022)“

der Müller Abfallprojekte GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterstützt _____

die unten angeführten Forderungen des Unternehmens Müller Abfallprojekte GmbH zur Abänderung des oben angeführten Entwurfes.

Forderung 1:

Es macht sowohl ökonomisch als auch ökologisch nachhaltig Sinn, gute Klärschlammqualitäten wie sie in der Abfallverzeichnisverordnung und in der Kompostverordnung als „Qualitätsklärschlamm“ (SN 92201) verankert sind, auch in Zukunft dem Stand der Technik entsprechenden stofflich zu verwerten.

Um dies zu ermöglichen, ist die Streichung der Schlüsselnummer 92201 aus der Abfallverbrennungsverordnung (in deren Begriffsbestimmungen) maßgeblich!

Forderung 2:

In dem Vorblatt zur AVV wird in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ (Ausendung 19.09.2022 vom BMK und BML) die Berechnung der TU Wien in der Studie "Zukunftsfähige Strategien des Phosphormanagements für Österreich" zitiert, und es werden Mehrkosten für die Abwasserwirtschaft von 9 Mio € angeführt!

Die bei dieser Studie verwendeten Werte unter Tabelle 2: „Angesetzte Kostensätze für die Berücksichtigung von Betriebsmittelverbräuchen bzw. Erlöse aus der Produktion von Betriebsmitteln“ sind aus den Jahren 2013 bis 2021.

Aufgrund der aktuellen Preissituation für Energie und Betriebsmittel und die daraus resultierenden, nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklungen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung, fordern wir eine Neuberechnung der Mehrkosten und eine Folgeabschätzung der Kosten für die Bevölkerung, die Wirtschaft sowie für die Abwasserwirtschaft!

Forderung 3:

Im § 20. wird eine Verbrennung gefordert, damit ist sowohl Monoverbrennung als auch Mitverbrennung gemeint. Um die geforderte Phosphorrückgewinnung zu erreichen, wäre eine Monoverbrennung vorzuziehen.

Wir fordern eine verpflichtende Monoverbrennung von Abfall, der der Abfallart mit den Schlüssel-Nummern 92212, 94301, 94302, 94501 oder 94502 gemäß der Abfallverzeichnisverordnung 2020 zugeordnet wird.

Adresse, Datum, (Stempel)

UNTERSCHRIFT